

Beiträge

Joseph Lécuyer

## Die theologische Position der Römischen Kurie

Es ist immer gefährlich, zugleich jedoch verführerisch, eine Institution zu kritisieren und ihr zu widersprechen; gefährlich deshalb, weil man sich immer leicht von persönlichen Beweggründen, deren Objektivität also nicht garantiert ist, leiten läßt; verführerisch, weil derjenige, der Kritik übt oder widerspricht, sich damit zum Richter der Institution erhebt und also die subtile Genugtuung genießt, sich denjenigen überlegen zu fühlen, über die er urteilt. Tatsächlich sind die Heiligen Vorbilder wahren Widerspruchs, wie Hans Urs von Balthasar sagt<sup>1</sup>. Solcher Widerspruch ist außerordentlich delikater, wenn es sich um eine Institution wie die Römische Kurie handelt, denn, was man auch tut, man wird immer den Schein erwecken, über die Kurie hinaus den Papst selbst zu kritisieren. Kardinal Lercaro sagte es im Verlauf des Konzils mit größter Klarheit: die Römische Kurie gehört zum Papst wie ein Instrument, für das er allein letztlich die Verantwortung trägt, und zwar in einem solchen Maße, daß niemand, auch nicht das Konzil, wirklich über die Kompetenz verfügt, sie in Frage zu stellen<sup>2</sup>. Man kann sie nicht als einen Organismus bezeichnen, der der Gesamtheit der Kirchen unmittelbar dient; sie steht im Dienste des Papstes zur Erfüllung seiner absolut einzigartigen und einsamen Aufgabe als des obersten Hirten, des Zentrums der *Communio*<sup>3</sup>. Die römische Kurie kritisieren heißt das Instrument kritisieren, durch das der Papst beschlossen hat, in der Regel seine Mission eines «Diener der Diener Gottes» zu erfüllen.

Heißt das also, daß man die Mängel einer solchen Institution nicht anprangern darf? Selbstverständlich nicht; die Päpste Johannes XXIII. und Paul VI. haben selbst die Väter des Konzils aufgefordert, ihre Wünsche betreffend einer Reform der Kurie zum Ausdruck zu bringen<sup>4</sup>. Zwar betonte eine große Zahl von Bischöfen die Verdienste dieses Organismus, aber es wurden auch viele Vorschläge zur Verbesserung seiner Dienste gemacht<sup>5</sup>. Im übrigen könnte auch niemand, der auch nur im geringsten mit der heutigen Römischen Kurie vertraut ist, die Vorzüge der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder, ihre Kompetenz, ihre Ergebenheit und Uneigennützigkeit<sup>6</sup> und sogar ihre Wirkungskraft<sup>7</sup> leugnen. Trotzdem gibt es auch Mängel, die von jedem

erkannt werden<sup>8</sup>, und es sind gerade Mitglieder der Kurie, die selber bereit sind, diese anzuprangern<sup>9</sup>; einer von ihnen, inzwischen Kardinal geworden, schrieb im Jahre 1970: «In ihren Mitgliedern tritt das Menschliche der Kirche zutage. Und überall dort, wo der Mensch ist, finden sich auch seine Grenzen, seine Fehler und vielleicht auch seine Sünde. Seine übernatürliche Mission wird immer durch fehlerhafte und vervollkommnungsfähige Strukturen hindurch verwirklicht. Dies trifft auch für die Kurie zu, ja, für die Kurie in erhöhtem Maße, da dort die Versuchung der Macht, des Prunks und dessen, was man «Triumphalismus» nennt, größer ist.»<sup>10</sup>

Die Geschichte lehrt uns, daß die Kurie nicht immer dieser Versuchung hat widerstehen können; es ist nicht schwer, die Mißstände, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, aufzuzählen, selbst wenn vieles erklärbar und sogar zu rechtfertigen ist durch den kulturellen und politischen Kontext der verschiedenen Epochen<sup>11</sup>. Es genügt, an die Proteste der hl. Hildegard, der hl. Birgitta und der hl. Katharina gegen die Mißbräuche der Kurie zu erinnern, um einzusehen, daß solche Kritik nicht immer jeglicher Gründe entbehrt. Wir werden im folgenden nur einen genau umgrenzten Gesichtspunkt dieses Problems untersuchen, nämlich denjenigen, der die Theologie selbst betrifft: von welcher Art ist das Band, das die Römische Kurie mit dem Papst selbst verbindet? Kann man von einem «Teilhaben» der Kurie an der Mission und an der Autorität des Papstes sprechen, und wenn ja, in welchem Sinn und innerhalb welcher Grenzen? Wir werden versuchen, einige Richtlinien herauszuarbeiten, von denen verschiedene offenbar von allen anerkannt werden.

### 1. Eine göttliche Institution?

In unserer Zeit würde es niemandem einfallen zu behaupten, daß die Kurie eine göttliche Institution sei. Das war jedoch nicht immer so, zumindest was das Kardinalskollegium betrifft. Noch in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts stellte der Kirchenrechtler Bouix seine Meinung, die Kardinalswürde sei keine göttliche Institution, als eine «erlaubte», eine bloß «probable» Ansicht dar, nachdem er ausführlich die Argumente der Gegenseite aufgeführt hatte<sup>12</sup>. Nach vielen anderen hat G. Alberigo diesen Gedankengang, den wir nur in großen Linien nachzeichnen werden, eingehend studiert<sup>13</sup>.

Zunächst sei bemerkt, daß sich das Problem zu Anfang nicht unter dem Begriff «Kurie» stellte, denn, wie es scheint, war dieser Ausdruck vor dem 12. Jahrhun-



dert nicht gebräuchlich, und Gerhoh von Reichersberg sollte gegen seine Einführung protestieren<sup>14</sup>. Es geht um die «*Ecclesia Romana*»; diese identifiziert sich nicht nur mit dem Papst, sondern sie umfaßt auch das Kardinalskollegium, und als «*caput Ecclesiae*» empfängt sie ihre Macht gewiß von Gott; nach Petrus Damiani ist der Primat dieser Kirche göttlichen Ursprungs: die Kardinalbischöfe haben teil an der Macht des Nachfolgers Petri, mit ihm sind sie im Besitz der «Schlüssel» der Kirche; anders ausgedrückt heißt es gegen Ende des 12. Jahrhunderts, daß die Kardinäle an der «*plenitudo potestatis*» des Papstes über die gesamte Kirche teilhaben, während die Bischöfe der übrigen Diözesen nur «*in partem sollicitudinis*» genannt werden<sup>15</sup>.

Ohne uns bei zahlreichen anderen vergleichbaren Äußerungen aufzuhalten, muß doch die Anstrengung vermeldet werden, die unternommen wurde, um den göttlichen Ursprung des Kardinalskollegiums der Kurie auf Bibeltexte zu gründen; die Kardinäle verkörpern im Verhältnis zum Papst das, was die im Auftrag Gottes bestimmten 70 Ältesten für Mose bedeuteten (vgl. Anm. 11)<sup>16</sup>, das, was die in Dtn 17,8–11 erwähnten Priester für ihren Vorsteher bedeuteten; nach Innozenz III., der sich auf diese letzte Stelle stützt, sind die Kardinäle «kraft levitischen Rechtes» die Amtshelfen des Papstes<sup>17</sup>. Der Papst ist der Stein, dessen sieben Augen die Kardinäle sind, oder der goldene Leuchter, dessen sieben Lichter dieselben Prälaten sind, entsprechend Zacharias 3,9 und 4,2<sup>18</sup>. Noch erstaunlicher ist die sehr verbreitete Meinung, daß kraft der Einsetzung durch Christus die Kardinäle als Nachfolger der Jünger so um den Papst gruppiert sind, wie die Elf um Petrus<sup>19</sup>. Diese Theorien hatten einen außergewöhnlichen Erfolg während des Streits zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen und während des abendländischen Schismas<sup>20</sup>. Man wird mit Petrus Damiani daraus folgern, daß die römischen Kardinäle über den Patriarchen und über den Bischöfen stehen; nach dem Kirchenrechtler Heinrich von Susa (Hostiensis) sind sie *eius* mit dem Papst und urteilen über alles, was die Kirche betrifft, mit diesem gemeinsam<sup>21</sup>.

Heute, und vor allem nach dem II. Vatikanischen Konzil, mögen solche Ansichten sehr übertrieben klingen; und doch zögerte, wie bereits erwähnt, D. Bouix im vergangenen Jahrhundert noch, eine zu entschiedene Position dagegen zu beziehen. Viel erstaunlicher jedoch ist es, daß sich in jüngster Zeit gewisse Autoren der Meinung der mittelalterlichen Kurialisten nähern, indem sie die Privilegien der Kardinäle verteidigen, als handle es sich um unantastbare Rechte<sup>22</sup>.

Seit dem Mittelalter wurde dem göttlichen Ursprung der Kardinalswürde (und also auch der römischen Ku-

rie) stark widersprochen: Bernhard von Clairvaux äußert trotz mehrerer nicht eindeutiger Formulierungen sehr klar, daß die Kardinäle nur soviel Macht innehaben, wie ihnen der Papst zukommen läßt; insbesondere können die Kardinäle, die keine Bischöfe sind, nicht, wie sie behaupten, über allen Bischöfen der Welt stehen<sup>23</sup>. Ohne bei anderen Namen stehen zu bleiben, ist vor allem Wilhelm von Ockam in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu nennen; letzterer bestätigt mit Nachdruck, daß die römischen Kardinäle eine rein menschliche Institution darstellen, die vom Papst aus freiem Willen eingerichtet wurde; sie besitzen weder eine göttliche noch eine apostolische Herkunft, und das «Kollegium» der Erzbischöfe und der Bischöfe ist demjenigen der Kardinäle übergeordnet (*eminentius*)<sup>24</sup>. Um die gleiche Zeit lehnt der französische Kirchenrechtler Jean Le Moyne die göttliche oder apostolische Herkunft der Kardinalswürde entschieden ab, ohne jedoch auf die Ehrentitel zu verzichten; wenn der Papst sich von seinen Kardinälen beraten läßt, so geschieht dies nur schicklichkeitshalber, weil er in den zu treffenden Entscheidungen ein Beispiel an Klugheit sein soll<sup>25</sup>.

Es liegt klar zutage, daß sich das II. Vatikanische Konzil klar und deutlich in diesem Sinne geäußert hat; von einer göttlichen Institution sprechen kann man nur vom Bischofskollegium mit dem Papst als Haupt, da dieses ein Kollegium ist, das die Nachfolge der Apostel unter der Führung des Apostels Petrus angetreten hat.

## II. Unfehlbarkeit?

Analoge Überlegungen sind anzustellen betreffend die Teilhabe an den Privilegien des Papstes und insbesondere die Unfehlbarkeit in Fragen der Lehre, die im I. Vatikanum definiert wurde. Bischof Vinzenz Gasser, der Berichterstatter der Glaubenskommission, hob in der äußerst wichtigen Rede, die er am 11. Juli 1870 vor der Definition hielt, mit größter Klarheit hervor, daß dieses Vorrecht des Papstes unstreitig nur seiner «eigenen Person» anhafte und nicht das Privilegium eines abstrakten Papsttums, sondern ausschließlich des gerade im Amt sich befindenden Papstes sei<sup>26</sup>.

Andererseits bestand auch hier die Tendenz, diese Unfehlbarkeit auf die Kurie oder doch wenigstens auf die Kardinäle auszudehnen; eine solche Auffassung ergibt sich ja auch in recht logischer Weise aus der Ansicht, daß letztere die Nachfolger des mit Petrus verbundenen Apostelkollegiums seien. Es ist verständlich, daß gewisse Zeitgenossen des abendländischen Schismas diese Unfehlbarkeit der Kardinäle in Erwägung gezogen hätten, um aus der Sackgasse herauszu-



kommen; dies trifft u.a. auch für Vinzenz Ferrerius zu<sup>27</sup>. Nach dieser Periode waren diejenigen, die sich gegen eine solche Auffassung wandten, jedoch zahlreich; Alberigo nennt insbesondere die deutschen Theologen Konrad von Gelnhausen und Heinrich Heynbuch von Langenstein<sup>28</sup>, deren Argumentation jedoch nicht ohne Mängel ist, denn sie kommt schließlich dahin, die Unfehlbarkeit sogar dem Lehramt der Nachfolger der Apostel und des Papstes abzustreiten: nur die *universitas fidelium* besitzt die Unfehlbarkeitsverheißung. Die Antwort des französischen Benediktiners Pierre Bohier, des Bischofs von Orvieto, ist befriedigender; für ihn sind die Bischöfe die einzigen rechtmäßigen Nachfolger der Apostel, und die universale Kirche ist in jeder einzelnen Kirche, der die Bischöfe vorstehen, anwesend; die Kardinäle sind nicht göttlichen Ursprungs, und sie sind nicht die Nachfolger der Apostel: So, wie das in anderen Kirchen auch der Fall ist, sind sie in Rom nur die Berater und die Assistenten ihres Bischofs<sup>29</sup>. Wenn diese Ekklesiologie auch die lehramtliche Funktion, die dem Papst eigentümlich ist, unterbewertet, so hat sie zumindest den großen Vorzug, auf die traditionelle Bestätigung des Lehramtes der Bischöfe zurückzukommen, die durch die Stellung, die den Kardinälen und mit ihnen also der Römischen Kurie eingeräumt wurde, fast verlorengegangen war.

Im Verlauf der Auseinandersetzungen über die Unfehlbarkeit, die in die Definition des I. Vatikanums mündeten, sollte der Kirchenrechtler L. Bouix im Jahre 1859 klar und deutlich die Meinung aussprechen, die später diejenige des Konzils werden sollte: «Das dem Bischof von Rom von Gott zugesagte Privileg der Unfehlbarkeit (*inerrantiae*) ist unbedingt mit seiner Person verbunden; und der Oberste Pontifex kann auf keinen Fall andere Personen an diesem Vorrecht teilnehmen lassen.»<sup>30</sup> Auch wenn der Ausdruck «persönlich» (*personale*) hier eine andere Bedeutung hat als in den Diskussionen des I. Vatikanums, vor allem was die Intervention des Kardinals Guidi<sup>31</sup> betrifft, so ist die Lehre Bouix' in bezug auf die Beziehungen des Papstes zur Kurie sehr klar; diese kann unter keinen Umständen an dem Privileg der Unfehlbarkeit teilnehmen; der Papst selbst kann andere weder an diesem Privileg teilhaben lassen noch es anderen übertragen.

Eigentlich ist es, um präziser zu sein und um der Terminologie des I. Vatikanums besser gerecht zu werden, nicht so sehr die «Person» des Papstes, die unfehlbar ist, als seine Lehramtsausübung. An der Ausübung dieser führenden Funktion darf und soll die Kurie mitwirken. Dies führt auch Bischof Gasser aus: «Wir schließen in keiner Weise die Mitwirkung der Kirche an einer Unfehlbarkeit, die dem Papst nicht in

der Form von Inspiration oder Erkenntnis, sondern einzig und allein aufgrund von Gottes Hilfe gegeben ist, aus. Deshalb obliegt es dem Papst im Interesse seiner Aufgabe und des Gewichts der zu behandelnden Sache, die geeigneten Mittel einzusetzen, um die Wahrheit zu entdecken und mit der größtmöglichen Genauigkeit zu formulieren. Dazu sind die Konzilien, die Beratungen der Bischöfe, die Kardinäle und auch die Theologen da...»<sup>32</sup>. Es ist klar, daß auch die Römische Kurie ihre wichtige Bedeutung hat. Trotzdem sollen ihre Dienste den Papst nicht davon entbinden, die gesamte Kirche und in erster Linie die Bischöfe anzuhören; in dieser Aufgabe des Hörens und der Konsultierung der ganzen, in ihrem Glauben unfehlbaren Kirche wird die Kurie den größten Dienst erweisen: Das überkommene Erbe der Offenbarung ist der universalen Kirche anvertraut; seine Erhaltung, seine Interpretation, die Erforschung seines lebendigen Sinnes ist unter der Führung des Petrusamtes die Aufgabe eines jeden. Petrus muß immer wieder lernen und darf sich niemals allein von sich selbst leiten lassen.<sup>33</sup> Wenn die Kurie sich verschließt, wenn sie sich für unfehlbar hält und glaubt, nicht auf die Gesamtheit der Gläubigen hören zu müssen, dann riskiert sie dem Geist Gottes untreu zu werden und dem Papst, dem sie unterstellt ist, den schlechtesten Dienst zu erweisen, indem sie ihn isoliert und den notwendigen Kontakt zur Gesamtheit des Volkes Gottes unterbricht, welches «durch jenen Glaubenssinn, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt, den einmal den Heiligen übergebenen Glauben festhält. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an.» (Lumen Gentium Nr. 12).

### III. Ein Verwaltungsorgan

Wenn der Papst auch nicht in der Lage ist, andere an seinem *unfehlbaren* Lehramt teilhaben zu lassen, so kann er doch einen Teil seiner Autorität auf dem Gebiet der Verwaltung und der kirchlichen Disziplin übertragen oder daran teilhaben lassen. Offensichtlich besitzt die Römische Kurie Macht dieser Art; es ist, wie es die Kirchenrechtler nennen, «eine *ordentliche* und *stellvertretende* Jurisdiktion, die sich an sich auf die ganze Kirche ausdehnt... All diese Behörden handeln im Namen und durch die Autorität des Papstes, und ihre Zuständigkeit, die sich, wie bereits erwähnt, auf die ganze Kirche erstreckt, indem sie alle Gläubigen zum Gehorsam verpflichtet, ist innerhalb der jedem Organismus anhaftenden Grenzen exklusiv»<sup>34</sup>.



Vom theologischen Gesichtspunkt her können die römischen Kongregationen nicht als zum wesenhaften Kern der Verfassung der Kirche gehörend betrachtet werden, denn dieser ist fundamental von ihrem göttlichen Gründer bestimmt. Andererseits ist es sicher, daß Christus dem Petrus bei der Aufgabe, die gesamte Herde zu «hüten», und seine «Mitbrüder im Glauben zu bestärken», durch diesen Akt selber das Recht und die Pflicht übertragen hat, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Mittel einzusetzen. Die Kurie ist eines dieser Mittel, nämlich «das Organ, das der römische Papst einsetzt, um die höchste Gewalt, die er durch die Einsetzung durch Christus selbst innehat, über die ganze Kirche auszuüben.»<sup>35</sup>

Die Möglichkeiten der Kurie sind also ausschließlich vom Papst abhängig, und sie besitzt nur die von ihm verliehene Autorität. Während die bischöflichen Amtsbefugnisse durch die Weihe selbst verliehen werden, auch wenn ihre Ausübung an gewisse Bedingungen gebunden ist (vgl. Lumen Gentium 21), bleiben diejenigen der Kurie immer «in Stellvertretung», in völliger Abhängigkeit vom Papst. Die Konstitution «Regimini Ecclesiae Universae»<sup>36</sup> erinnert daran, daß «alle Entscheidungen auf die Bestätigung durch den Papst angewiesen sind»; theologisch gesehen, ist es unwichtig, ob diese Bestätigung «in forma communi» oder «in forma specifica» erfolgt; insofern die Kurie ihre Kompetenzen nicht übersteigt, tut sie den Willen des Papstes kund. Man wende nicht ein, daß nach diesem Konzept das Bischofskollegium der Kurie unterstellt wird; denn weder die Kurie noch das Bischofskollegium sind denkbar ohne den Papst; letzterer ist es schließlich, der in der Ausübung seines Amtes als «Haupt» des Bischofskollegiums letztlich für die Entscheidungen der Kurie verantwortlich ist.

Wie könnte man sich darüber wundern, daß die Mitglieder der Kurie ihre Macht manchmal schlecht nutzen oder sie sogar mißbrauchen; jeder, dem Macht übertragen wurde, kann, auch wenn diese noch so gering ist, in Versuchung geraten, als «Herr» aufzutreten, anstatt sich wie ein «Diener» zu geben (vgl. Luk 22,25–26). Man kann davon ausgehen, daß zum großen Teil die Ambitionen der Kurienmitglieder schuld an den Exzessen der römischen Zentralisierung hatten, die, zusammen mit anderen Mißverständnissen, zum Schisma mit der östlichen Kirche geführt haben. Bernhard von Clairvaux hat heftig gegen den Prunk und die Anmaßung des römischen Hofes protestiert, aber auch gegen die Vervielfachung der nach Rom weitergeleiteten Berufungsverfahren, gegen die Zentralisierung, die die Funktion der Bischöfe entgegen dem Willen Christi fast auf ein Nichts reduzierte: «Wenn Du einen

Finger von der Hand löst und ihn an den Kopf hängst..., so machst Du ein Monster. Dasselbe geschieht, wenn Du am mystischen Leib Jesu Christi die Glieder anders anordnest als er selbst»<sup>37</sup>.

Es kommt in der Tat darauf an, zwischen zwei Vorstellungen von der Kirche zu entscheiden: der einer päpstlichen Monarchie oder der einer Gemeinschaft. Natürlich wird die Kurie, die als *päpstlicher Hof* angesehen wird, immer versucht sein, das erste Bild vorzuziehen. Besteht die Möglichkeit, an eine radikale Veränderung zu denken, so wie einige Bischöfe sie während des Konzils vorgeschlagen haben, wonach die Römische Kurie zu einem Beratungs- und Exekutivorgan würde im Dienst nicht nur des Papstes allein, sondern einer Entscheidungsinstanz, die zusammen mit dem Papst und den Kardinälen aus einer Versammlung gewählter Bischöfe aus der ganzen Kirche gebildet würde<sup>38</sup>? Die Kernfrage ist, ob die höchste Macht von einer Person oder von einem Kollegium ausgeübt werden soll. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle darüber zu diskutieren.

Würde andererseits die Vorstellung, daß die Einsetzung einer solchen zentralen kollegialen Institution möglich wäre, bereits die Natur der römischen Kurie von Grund auf verändern? Gesetzt diesen Fall, der Papst würde selbstverständlich seine ganz besondere Aufgabe, die er zu erfüllen hat und die er nicht mit anderen teilen kann, behalten. Niemals könnte er damit einverstanden sein, nur der Ausführende der Entscheidungen eines zentralen Gremiums zu sein, selbst dann nicht, wenn er dessen Vorsitzender ist. Oder wie es Yves Congar formulierte, er behält «die Möglichkeit, seine Autorität immer in persönlicher und unabhängiger Weise zu manifestieren, d.h., ohne notwendigerweise auf eine formale Befragung der anderen Bischöfe zurückgreifen zu müssen»<sup>39</sup>. Eine solche Aufgabe wird niemals ohne die Zuhilfenahme von Ratgebern und Helfern zum Wohle der gesamten Kirche zu bewältigen sein. Der Papst wird also immer von Gremien umgeben sein müssen, die ihm nach den Worten Johannes Pauls I. die konkrete Möglichkeit bieten, «den apostolischen Dienst, den er der ganzen Kirche schuldet, zu leisten und auf diese Weise die organische Zusammenarbeit der rechtmäßigen Autonomien zu sichern in der unverzichtbaren Haltung des Respekts vor der im Wesen der Kirche gründenden Einheit, nicht nur des Glaubens, sondern auch der Disziplin, für die Christus am Vorabend seines Todes betete»<sup>40</sup>.

Das Zusammenspiel *rechtmäßiger Autonomien* und der *grundsätzlichen Einheit* in Glauben und Disziplin: diese beiden Forderungen wird der Papst, unterstützt durch die Kurie, immer im Auge behalten müssen.



<sup>1</sup> H. Urs von Balthasar, *Le complexe antiromain* (Paris 1976) 329 (= französ. Ausgabe von «Der antirömische Affekt», Freiburg i. Br. 1974).

<sup>2</sup> Vgl. *Acta Synodalia S. Conc. Vat. II, Vol. II, 4, S. 620.*

<sup>3</sup> Dieses Mißverständnis ist dem Artikel von Cereti und Sartori nicht ganz fremd: *CONCILIUM* 11 (1975) 580–587.

<sup>4</sup> Siehe die Ansprache des Papstes in der 2. Session: *Act. Ap. Sed.* 55 (1963) 849–850.

<sup>5</sup> Vgl. I. Gordon, *De curia romana renovata: Periodica de re morali et liturgica* 58 (1969) 59–116.

<sup>6</sup> Paul VI., *Ansprache vom 21. Sept. 1963: Act. Ap. Sed.* 55 (1963).

<sup>7</sup> H. Urs von Balthasar, *aaO.* 42–43.

<sup>8</sup> *AaO.* 47, 110, 271–272, 332.

<sup>9</sup> Vgl. G.M. Garrone, *L'Eglise* (Paris 1972), 133–141.

<sup>10</sup> P. Palazzini: *N. del Re, La curia romana* (Rom, 1970)<sup>3</sup> XIV.

<sup>11</sup> Dies ist der Fall in vielen von F. Leist zusammengetragenen Beispielen: *Der Gefangene des Vatikans* (München 1971).

<sup>12</sup> D. Bouix, *Tractatus de Curia Romana* (Paris 1859) 50–51.

<sup>13</sup> G. Alberigo, *Cardinalato e Collegialità* (Florenz 1969).

<sup>14</sup> Einführung zum Kommentar zu Psalm 64: *Patr. Lat.* 194, 9–10.

<sup>15</sup> Vgl. Alberigo, *aaO.* 22 f.; 36–42; 44–45; 69–72.

<sup>16</sup> Ebenso Bernhard von Clairvaux, *Pierre d'Ailly, Torquemada* usw.; vgl. Alberigo, *aaO.* 72.

<sup>17</sup> *Epist. V, 128: Patr. Lat.* 214, 1132–1133. Dieser Text wird veröffentlicht werden in: *Corpus Iuris Canonici* (Hg. Friedberg, 2, 716).

<sup>18</sup> Vgl. Petrus Damiani, *De dignitate romanae Ecclesiae et Episcopali Studio Disciplina: Patr. Lat.* 144, 253–259.

<sup>19</sup> Vgl. Alberigo, *aaO.* 86–93.

<sup>20</sup> *AaO.* 117 ff. u. 159 ff.

<sup>21</sup> *AaO.* 36–42 u. 97–105.

<sup>22</sup> Wie z.B. R. Raffalt, *Wohin steuert der Vatikan?* (München, 1973) 113.

<sup>23</sup> *De Consideratione, L. IV, IV, 9 und IV, V, 16.*

<sup>24</sup> Vgl. Alberigo, *aaO.* 141.

<sup>25</sup> *AaO.* 145 ff. – Erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde die Ansicht, das Kardinalat sei göttlichen Rechtes, aufgegeben: Vgl. G. Alberigo, *Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella Chiesa universale* (Herder, Rom 1964) 106 ff.

<sup>26</sup> Mansi, *Sacrorum Concilior. Collectio* 52, 1212–1213.

<sup>27</sup> Vgl. G. Alberigo, *Cardinalato e Collegialità: aaO.* 171 f.

<sup>28</sup> *AaO.* 168–182.

<sup>29</sup> Vgl. D. Prerovsky, *Pietro Bohier vescovo, riformatore all'inizio dello scisma d'Occidente: Salesianum* 28 (1966) 495–517; s. auch *aaO.* 626–671.

<sup>30</sup> L. Bouix, *Tractatus de Curia Romana* (Paris 1859) 475.

<sup>31</sup> Vgl. J.P. Torell, *L'infailibilité pontificale est-elle un privilège «personnel»?* (*Rev. Sc. Phil. et Th.*, 45 (1961) 229–245.

<sup>32</sup> Mansi, *aaO.* 52, 1213.

<sup>33</sup> Vgl. H. Urs von Balthasar, *aaO.* 328.

<sup>34</sup> N. Del Re, *La Curia Romana* (Rom 1970<sup>3</sup>) S. 49.

<sup>35</sup> *Const. Regimini Ecclesiae Universae: Act. Ap. Sed.* 59 (1967) 887. Vgl. das Dekret «Christus Dominus» Nr. 9.

<sup>36</sup> *AaO.* Nr. 136, S. 928.

<sup>37</sup> Vgl. B. Jacqueline, *Papauté et épiscopat selon S. Bernard de Clairvaux* (Laint-Lô, 1963), 67 ff.; 112–116 u. 120. Titel des zitierten Textes: *De Consideratione, III, IV, 17: Patr. Lat.* 182, 768 c.

<sup>38</sup> Für die Periode der Arbeit der «Antepreparatoria-Kommissionen» siehe *Acta et Documenta Conc. Oecumenici Vat. II, Ser. I, Bd. II/1, 511; Bd. II, 6, 50–51; Bd. III, 23.* Siehe ebenfalls die Änderungsvorschläge zum Schema *De Episcopis* (*Act. Synodalia... Bd. II, 1, 921–922*).

<sup>39</sup> Y. Congar, *Ministères et communion ecclésiale* (Paris 1971).

<sup>40</sup> *Ansprache an die Kardinäle, 30. Aug. 1978: Act. Apost. Sedis, 70 (1978) 703.*

Aus dem Französischen übersetzt von Edith Ruser-Lindemann M.A.

## JOSEPH LÉCUYER

1912 in Kerfourn (Frankreich) geboren. Trat 1930 in die Kongregation vom Hl. Geist ein und promovierte zum Doktor der Philosophie und der Theologie an der Gregorianischen Universität Rom. Seit vielen Jahren Leiter des Séminaire Français in Rom. Lehrt an den Theologischen Fakultäten der Gregorianischen Universität und der Universität Sant'Anselmo. Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften, Lexika und Sammelwerken. Wichtigste Veröffentlichungen: *Le Sacerdoce dans le mystère du Christ* (Paris 1957); *Le Sacrifice de la Nouvelle Alliance* (Le Puy/Lyon 1964); *Études sur la collégialité épiscopale* (Le Puy/Lyon, 1964); *Anschrift: Séminaire Français, Via Santa Chiara 42, I-00186 Roma, Italien.*